

## S a t z u n g

## über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs. 1 Nr. 4 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 07.01.1974 (Nds. GVBl. S. 1), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2257) und der Berichtigung vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3617) und der Novellen vom 03.12.1976 (BGBl. II S. 3218) sowie vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen am 18.3.1983 folgende Satzung erlassen:

## § 1

Für ein als im Zusammenhang bebauter Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 2 BBauG geltendes Gebiet entlang der Kreisstraße 64 (Patersweg-Nord), beginnend an der Gemeindegrenze Westoverledingen/Rhauderfehn bis zur Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes I 1 und ca. 5,00 m von der Bebauung des Flurstückes 54/5 der Flur 2 der Gemarkung Ihnen in westlicher Richtung; ferner entlang der Gemeindestraße Patersweg-Süd, beginnend an der Kreisstraße 64 (Patersweg-Nord) in südlicher Richtung bis zu den südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 87/2 und 54/1 der Flur 3 der Gemarkung Ihnen, werden die Grenzen entsprechend der anliegenden Karte (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) festgelegt.

Im einzelnen gehören folgende Flurstücke an der Kreisstraße 64 (Patersweg-Nord), beginnend an der Gemeindegrenze Westoverledingen/Rhauderfehn, zum Abgrenzungsgebiet. Die Flurstücke:

77, 78, 76/1, 69/3, 69/1, 68, 124/67, 65/3, 65/4, 65/5, 65/6, 65/7, Flur 3, Gemarkung Ihnen, 43/4, 43/2, 42/2, 39, 31/3, Flur 2, Gemarkung Ihnen, ganz.

Die Flurstücke 79, 76/7, 76/6, 76/5, 69/5, Flur 3, Gemarkung Ihnen, 43/5, 42/3, 31/2, 31/1, 105/31, 28/1, Flur 2, Gemarkung Ihnen, bis zu einer Tiefe von 50,00 m.

An der Gemeindestraße Patersweg-Süd die Flurstücke 65/8, 80/2, Flur 3, Gemarkung Ihnen, ganz.

Die Flurstücke 80/3, 203/80, 83/1, 87/2, 54/1, Flur 3, Gemarkung Ihnen, bis zu einer Tiefe von 50,00 m.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Westoverledingen, den 14. Februar 1983

Gemeinde Westoverledingen

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor

Anlage zur Satzung  
gem. § 34 (2) BBauG  
der Gemeinde Westoverledingen  
vom 18.3.1983

Westoverledingen, den 13.4.1983

*B. Müller*  
Bürgermeister

*Lambert*  
Gemeindedirektor

Flur 2 Gemarkung Ihren



Flur 3 Gemarkung Ihren

**Genehmigt**  
gemäß § 34 (2) des Bundesbaugesetzes  
in der z.Z. geltenden Fassung.

Leer, den 06.06.83  
Landkreis Leer, IV/610  
Im Auftrage:

*B. Müller*

GEMEINDE WESTOVERLEDINGEN - Bauabteilung -	
Satzung nach § 34 (2) BBauG Patersweg - Nord	
Aufgestellt:	Absegnung durch: <i>B. Müller</i>
WOL. 08.02.1983	Bearbeitung: <i>Detmer</i>
gez.	<i>Detmer</i>
M. 1: 2000	Blatt 1

B e g r ü n d u n g

zur Satzung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG über die Festsetzung von Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile

---

Allgemeines:

Entlang des Patersweg-Nord, beginnend im Osten an der Gemeindegrenze Westoverledingen/Rhauderfehn bis zur Plangebietsgrenze des Bebauungsplanes I 1 und ca. 5,00 m von der Bebauung des Flurstückes 43/5 der Flur 2 der Gemarkung Ihren in westlicher Richtung im Westen; ferner im Bereich der Flurstücke 54/1, 87/2, 83/1, 203/80, 80/3, 80/2 und 65/8 der Flur 3 der Gemarkung Ihren bis zu einer Tiefe von 50 m an der Gemeindestraße Patersweg-Süd hat sich in der Vergangenheit eine bauliche Entwicklung vollzogen.

Der vorg. Bereich wird wegen seiner vorhandenen Dichte und in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften nunmehr als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgesetzt.

Bauliche Nutzung:

In Übereinstimmung mit der vorhandenen Bebauung sind die Bauflächen für dieses Gebiet nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als Wohnbauflächen zu nutzen.

Erschließung:

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene ausgebaute Kreisstraße 64 (Patersweg-Nord) sowie über die Gemeindestraße Patersweg-Süd. Neben der Kreisstraße 64 verläuft an der Südseite ein kombinierter Fuß- und Radweg.

Die anfallenden häuslichen Abwässer werden über die vorhandene Schmutzwasserkanalisation zum Klärwerk Ihrhove geleitet.

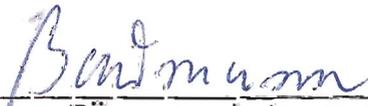
Die Wasserversorgung wird über die vorhandenen Leitungen durch den Wasserversorgungsverband Overledingen sichergestellt.

Das anfallende Oberflächenwasser wird über die offenen Gräben zu den Vorflutern der Sielacht abgeleitet.

Eine Versorgung des Gebietes mit elektrischem Strom und Erdgas erfolgt über vorhandene Leitungen durch die Energieversorgung Weser-Ems.

Westoverledingen, den 14. Februar 1983

Gemeinde Westoverledingen

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor